



Rheinland-Pfalz

Stand: August 2008

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

ALARM – UND EINSATZPLAN AUTOBAHN

aufgrund der

ZWECKVEREINBARUNGEN

der Gemeinden und Landkreise

**über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den
Katastrophenschutz für die Bundesautobahnen**

in Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeines/Zuständigkeiten	3
2.	Alarmierung	5
2.1	Alarmstufe 1	6
2.2	Alarmstufe 2	8
2.3	Alarmstufe 3	11
2.4	Alarmstufe 4	14
2.5	Alarmstufe 5	15
2.6	Erforderliche Feuerwehrfahrzeuge in den Alarmstufen 1 bis 5	16
2.7	Alarmierungshinweise für die Polizeiautobahnstationen	17
2.8	Alarmierungsdurchführung und Alarmierungsbeispiele	18
2.9	Texte für Alarmierungsdurchsagen	19
3.	Führungsorganisation	21
4.	Bundesautobahnen in Rheinland-Pfalz	23
5.	Zuständigkeiten der Feuerweereinheiten für die einzelnen Streckenabschnitte der Bundesautobahn	24
5.1	Übersicht der Autobahnen in Rheinland-Pfalz	26
5.2	A 1 BAB Köln – Saarbrücken	27
5.3	A 3 BAB Köln- Frankfurt	32
5.4	A 6 BAB Mannheim - Saarbrücken	36
5.5	A 8 BAB Pirmasens – Neunkirchen	42
5.6	A 48 BAB Autobahndreieck „Vulkandreieck“ – Autobahndreieck „Dernbach“	45
5.7	A 60 BAB St. Vith – Mainz	51
5.8	A 61 BAB Köln – Hockenheim mit den Zubringern A 571 und A 573	59
5.9	A 62 BAB Nonnweiler - Pirmasens	74
5.10	A 63 BAB Kaiserslautern – Mainz	79
5.11	A 64 BAB Luxemburg – Trier	83
5.12	65 BAB Ludwigshafen - Wörth a. Rh.	85
5.13	A 602 BAB Autobahnanschluss „Trier-Verteilerkreis“ – Autobahndreieck „Moseltal“	92
5.14	A 643 BAB Mainz – Wiesbaden	94
5.15	A 650 BAB Maxdorf – Ludwigshafen	96
6.	Anlagen	99
	Anlage 1 Mindestumfang des Hilfeleistungssatzes	99
	Anlage 2 Einsatzhinweise und Erläuterungen	101
	Anlage 3 Absicherung von Einsatzstellen	102
	Anlage 4 Transport- Unfall- Informations- und Hilfeleistungs-System (TUIS)	105

1. Allgemeines/Zuständigkeiten

Im Rahmen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes gemäß dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) kommt der Gefahrenabwehr auf Bundesautobahnen eine besondere Bedeutung zu.

Unfälle auf Bundesautobahnen bringen erhöhte Gefahren für Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer und der Einsatzkräfte mit sich und fordern in der Regel eine

- schnelle Hilfeleistung durch ein organisiertes Alarmierungssystem, durch kurze Ausrückzeiten der Einsatzkräfte und durch kurze Anfahrtswege,
- geeignete Ausrüstung, insbesondere mit Gerätewagen, Rüstwagen und Tanklöschfahrzeugen und
- gute Zusammenarbeit der Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und des Sanitäts- und Betreuungsdienstes.

Eine weitere besondere Problematik für Bundesautobahnen besteht darin, dass die Einsatzstellen nur über geeignete Zufahrten (in der Regel über die Anschlussstellen) im Richtungsverkehr erreicht werden können.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, dass die Aufgabenträger nach LBKG,

- die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
- die kreisfreien Städte für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz,
- die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz,

besondere Alarm- und Einsatzpläne für Bundesautobahnen in ihrem Zuständigkeitsbereich aufstellen und fortschreiben.

Der vorliegende Plan ist eine Zusammenstellung der verbindlichen Zweckvereinbarungen der Gemeinden und Landkreise über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz für die Bundesautobahnen in Rheinland-Pfalz.

Sollten Aufgabenträger für eigene Zwecke weitergehende Planungen für erforderlich halten und eigene Alarm- und Einsatzpläne erstellen, so sind sie gehalten, die Inhalte dieses Planes zu Grunde zu legen.

Die betroffenen Polizeiautobahnstationen (PASt'n) sowie die Feuerwehralarmierungsstellen (Polizeiinspektionen, Feuerwehrleitstellen, integrierte Leitstellen, Rettungsleitstellen oder Feuerwehreinsatzzentralen) sind gehalten, nach diesem Plan zu verfahren.

Der Alarm- und Einsatzplan

- regelt die Aufgabenzuweisung an die örtlichen Feuerwehreinheiten entsprechend den Streckenabschnitten der Bundesautobahnen,
- trifft für die Polizeiautobahnstationen (PASt'n) und die Feuerwehralarmierungsstellen die erforderlichen Festlegungen für die Erstalarmierung der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Sanitäts- und Betreuungsdienstes,
- gibt dem Einsatzleiter Entscheidungshilfen und Einsatzhinweise, insbesondere für erforderliche Nachalarmierungen.

Änderungen des Planes im Zuge einer notwendigen Fortschreibung erfolgen bei Bedarf durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

- hinsichtlich der allgemeinen Festlegungen (Kapitel 1 bis 4) nach Abstimmung mit dem ISM,
- hinsichtlich örtlicher Festlegungen (Kapitel 5) nach Vorliegen der Zustimmung der betroffenen Aufgabenträger,

2. Alarmierung

Die Alarmierungen der Einsatzkräfte erfolgt nach dem Umfang der erforderlichen Hilfeleistung in fünf Alarmstufen.

Sollen Einheiten der Feuerwehren im Zuge einer Erstalarmierung eingesetzt werden, so haben die Polizeiautobahnstationen (PAST'n) und die Feuerwehralarmierungsstellen (Polizeiinspektionen, Feuerwehrleitstellen, integrierte Leitstellen, Rettungsleitstellen) von den Vorgaben der folgenden Alarmstufen auszugehen.

Sollen Einheiten der Feuerwehren im Zuge einer Nachalarmierung eingesetzt werden, so entscheidet der Einsatzleiter

- über die Auslösung einer folgenden Alarmstufe
- über die Anforderungen besonderer Einsatzfahrzeuge (z.B. Kranwagen).

2.1 Alarmstufe 1

Definition

Die Alarmstufe 1 ist gegeben bei kleineren Unfällen/ Bränden, bei denen die nach Plan vorgesehene Feuerweereinheit erwartungsgemäß ausreicht.

Schadensereignisse

Die Alarmstufe 1 ist z.B. bei folgenden Schadensereignissen auszulösen:

- Verkehrsunfall, Person eingeklemmt
- Kraftfahrzeugbrand
- Kraftfahrzeugunfall
- Ausgelaufene Betriebsstoffe in kleineren Mengen
- Flächenbrand entlang der Autobahn
- Freilaufende Tiere
- Gefahrstoffeinsatz.

Feuerwehrfahrzeuge

Die Feuerweereinheit der Alarmstufe 1 bringt mindestens folgende Feuerwehrfahrzeuge (Mindestausstattung der Feuerweereinheit der Alarmstufe 1) zum Einsatz:

HLF 10/10 (RP) mit mind. 1000 Liter Löschwasserbehälter und Hilfeleistungssatz (incl. Material zur Absicherung der Einsatzstelle)
(siehe Kap. 6, Anlage 1 und 3)

oder

Fahrzeugkombination mit gleichem Einsatzwert.

Bei Gefahrstoffeinsätzen erfolgt zusätzlich der Einsatz der besonderen Gefahrstoffeinheiten (Gefahrstoffzug) je nach der Gefahrenlage.

Alarmierung

Die Alarmierungen der Alarmstufe 1 werden in der Regel von der zuständigen Polizeiautobahnstation (PAST) veranlasst, indem sie die für die Erstalarmierung zuständige Feuerwehralarmierungsstelle (Polizeiinspektion, Feuerwehrleitstelle, integrierte Leitstelle oder Rettungsleitstelle) auffordert, die entsprechende Alarmierung durchzuführen.

Rettungsdienst

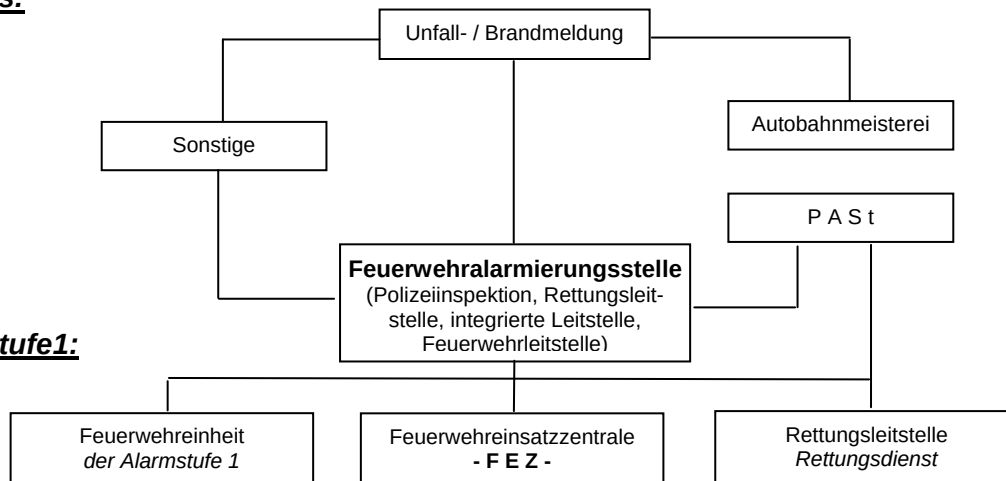
Erforderliche Kräfte des Rettungsdienstes sind bei der Rettungsleitstelle anzufordern

- als Erstalarmierung in der Regel von der PAST
- als Nachalarmierung ggf. vom Einsatzleiter.

ALARMIERUNGSSCHEMA:

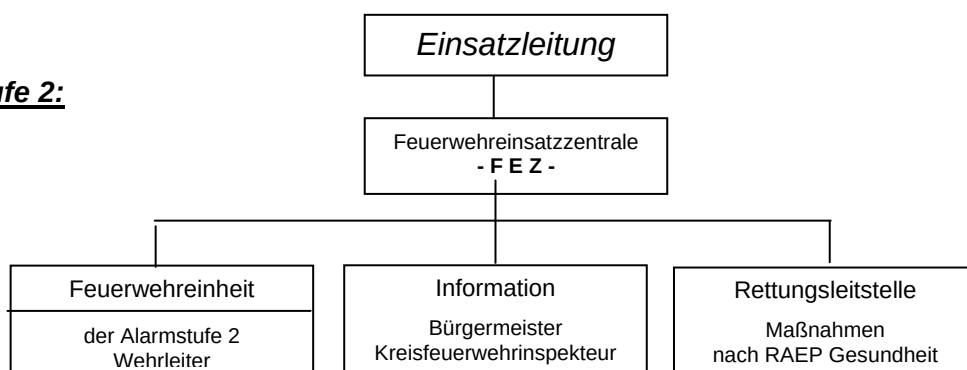
Erstalarmierung der Feuerwehren der **Alarmstufe 1** und Nachalarmierungen der Alarmstufen 2 bis 5 nach Entscheidung der Einsatzleitung.

Ereignis:

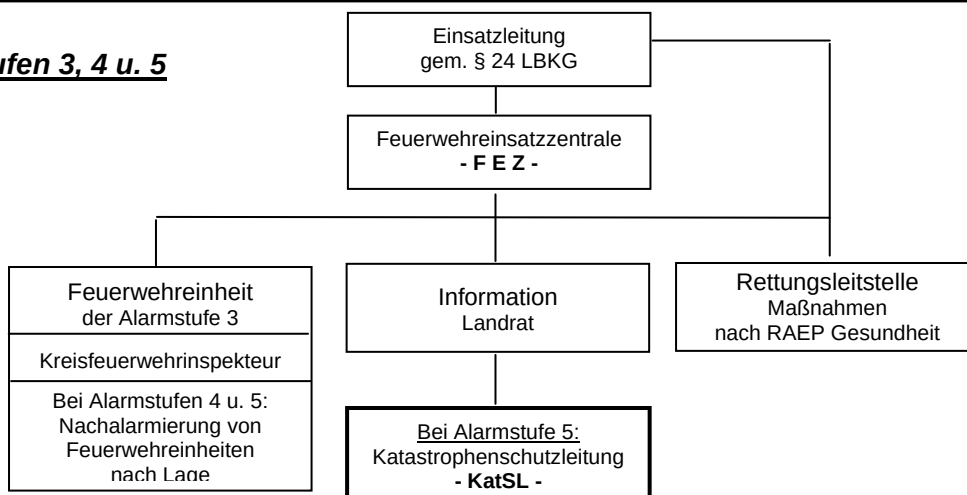


Alarmstufe 1:

Alarmstufe 2:



Alarmstufen 3, 4 u. 5



Das Alarmierungsschema gilt für kreisfreie Städte sinngemäß.

2.2 Alarmstufe 2

Definition

Die Alarmstufe 2 ist gegeben bei größeren Unfällen/Bränden, bei denen die nach Plan vorgesehene Feuerweereinheit der Alarmstufe 1 erwartungsgemäß nicht ausreicht.

Die Maßnahmen in der Alarmstufe 2 beinhalten die Maßnahmen der Alarmstufe 1.

Schadensereignisse

Die Alarmstufe 2 ist z.B. bei folgenden Schadensereignissen auszulösen:

- Verkehrsunfall, mehrere Personen eingeklemmt
- Brand mehrerer Kraftfahrzeuge
- Unfall mehrerer Kraftfahrzeuge
- Ausgelaufene Betriebsstoffe in größeren Mengen.

Feuerwehrfahrzeuge

Die Feuerwehrfahrzeuge der Alarmstufe 2 sind zusätzlich zu der Mindestausstattung der Alarmstufe 1 zum Einsatz zu bringen.

Die Feuerweereinheit der Alarmstufe 2 bringt mindestens folgende Feuerwehrfahrzeuge (Mindestausstattung der Feuerweereinheit der Alarmstufe 2) zum Einsatz:

- Einsatzleitwagen ELW 1,
- HLF 10/10 (RP) mit mind. 1000 Liter Löschwasserbehälter und Hilfeleistungssatz (incl. Material zur Absicherung der Einsatzstelle)
(siehe Kap. 6, Anlage 1 und 3)

oder

Fahrzeugkombination mit gleichem Einsatzwert.

Bei Gefahrstoffeinsätzen erfolgt zusätzlich der Einsatz der besonderen Gefahrstoffeinheiten (Gefahrstoffzug) je nach der Gefahrenlage.

Alarmierung

Die Alarmierungen der Alarmstufe 2 werden in der Regel veranlasst

- a) als Erstalarmierung von der zuständigen Polizeiautobahnstation (PAST), wenn vermutet werden muss, dass die Einsatzkräfte der Alarmstufe 1 nicht ausreichen.

Die Feuerwehralarmierungsstelle (Polizeiinspektionen, Feuerwehrleitstelle integrierte Leitstelle oder Rettungsleitstelle) wird von der zuständigen PAST aufgefordert, die entsprechenden Alarmierungen durchzuführen.

oder

- b) als Nachalarmierung vom Einsatzleiter der Alarmstufe 1.

Die Feuerwehreinsatzzentrale/Feuerwehrleitstelle und/ oder die Rettungsleitstelle werden vom Einsatzleiter beauftragt, die entsprechende Alarmierung durchzuführen.

Rettungs-/San-Dienst

Die erforderlichen Kräfte des Rettungsdienstes/Sanitätsdienstes sind bei der Rettungsleitstelle anzufordern

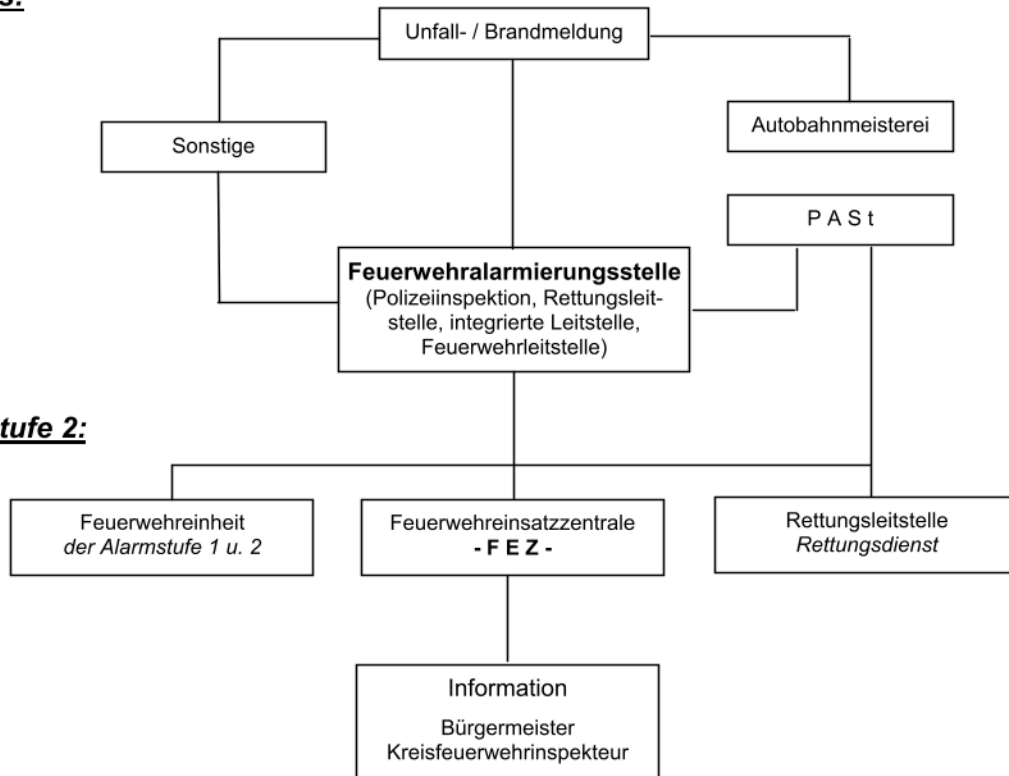
- als Erstalarmierung in der Regel von der PAST
- als Nachalarmierung vom Einsatzleiter
- als Nachalarmierung von dem Rettungsdienst an der Einsatzstelle.

Die Rettungsleitstelle führt die erforderlichen Maßnahmen nach dem Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Gesundheit (RAEP Gesundheit) durch.

ALARMIERUNGSSCHEMA:

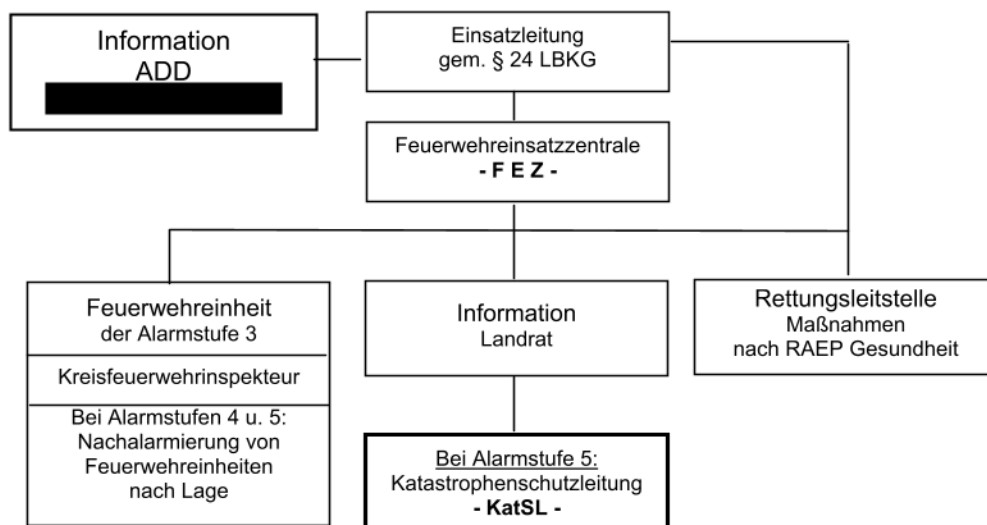
Erstalarmierung der Feuerweereinheit der **Alarmstufe 2**
und Nachalarmierungen der Alarmstufen 3 bis 5 nach Entscheidung der Einsatzleitung

Ereignis:



Alarmstufe 2:

Alarmstufe 3:



Das Alarmierungsschema gilt für kreisfreie Städte sinngemäß.

2.3 Alarmstufe 3

Definition

Die Alarmstufe 3 ist gegeben bei Großschadenslagen/Massenunfällen, bei denen die nach Plan vorgesehenen Feuerwehreinheiten der Alarmstufen 1 und 2 erwartungsgemäß nicht ausreichen.

Die Maßnahmen in der Alarmstufe 3 beinhalten die Maßnahmen der Alarmstufen 1 und 2.

Schadensereignisse

Die Alarmstufe 3 ist z.B. bei folgenden Schadensereignissen auszulösen:

- Massenunfall von Kraftfahrzeugen
- Unfall mit größerer Anzahl von Verletzten.

Feuerwehrfahrzeuge

Die Feuerwehrfahrzeuge der Alarmstufe 3 sind zusätzlich zu der Mindestausstattung der Alarmstufen 1 und 2 zum Einsatz zu bringen.

Die Feuerwehreinheit der Alarmstufe 3 bringt mindestens folgende Feuerwehrfahrzeuge (Mindestausstattung der Feuerwehreinheit der Alarmstufe 3) zum Einsatz:

- HLF 10/10 (RP) mit mind. 1000 Liter Löschwasserbehälter und Hilfeleistungssatz (incl. Material zur Absicherung der Einsatzstelle)
- (siehe Kap. 6, Anlage 1 und 3)
- Tanklöschfahrzeug TLF 20/40
- Rüstwagen RW
-

oder

Fahrzeugkombination mit gleichem Einsatzwert.

Bei Gefahrstoffeinsätzen erfolgt zusätzlich der Einsatz der besonderen Gefahrstoffeinheiten (Gefahrstoffzug) je nach der Gefahrenlage.

Alarmierungen

Die Alarmierungen der Alarmstufe 3 werden veranlasst

a) in der Regel als Nachalarmierung vom Einsatzleiter der Alarmstufe 2.

Die Feuerwehreinsatzzentrale/Feuerwehrleitstelle und/ oder die Rettungsleitstelle werden vom Einsatzleiter beauftragt, die entsprechenden Alarmierungen durchzuführen.

oder

b) im Ausnahmefall als Erstalarmierung von der Polizeiautobahnstation (PAST), wenn vermutet werden muss, dass die Einsatzkräfte der Alarmstufe 2 nicht ausreichen.

Die Feuerwehralarmierungsstelle (Polizeiinspektionen, Feuerwehrleitstelle integrierte Leitstelle oder Rettungsleitstelle) wird von der zuständigen PAST aufgefordert, die entsprechenden Alarmierungen durchzuführen.

Rettungs-/San-Dienst

Die erforderlichen Kräfte des Rettungsdienstes/Sanitätsdienstes sind bei der Rettungsleitstelle anzufordern

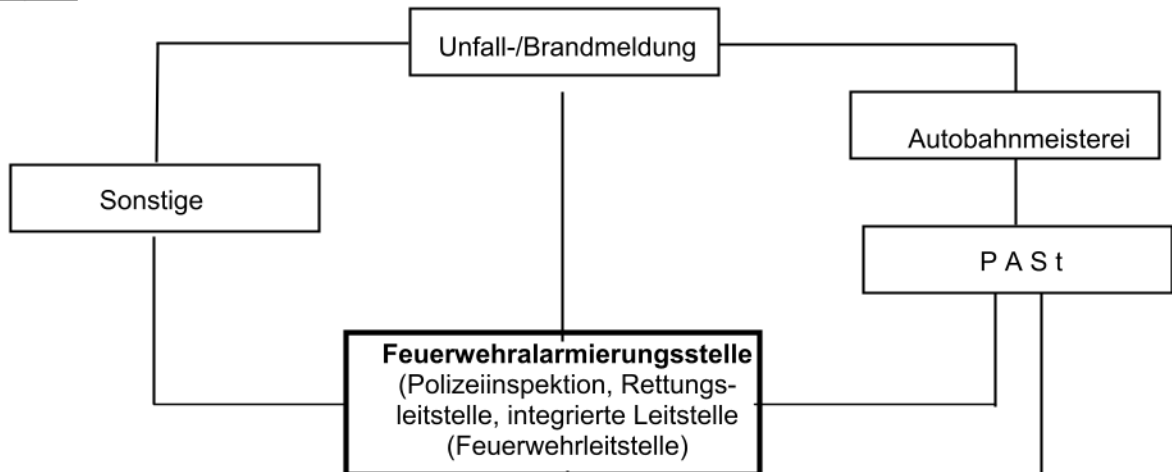
- als Erstalarmierung in der Regel von der PAST
- als Nachalarmierung vom Einsatzleiter
- als Nachalarmierung von der Sanitätseinsatzleitung.

Die Rettungsleitstelle führt die erforderlichen Maßnahmen nach dem Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Gesundheit (RAEP Gesundheit) durch.

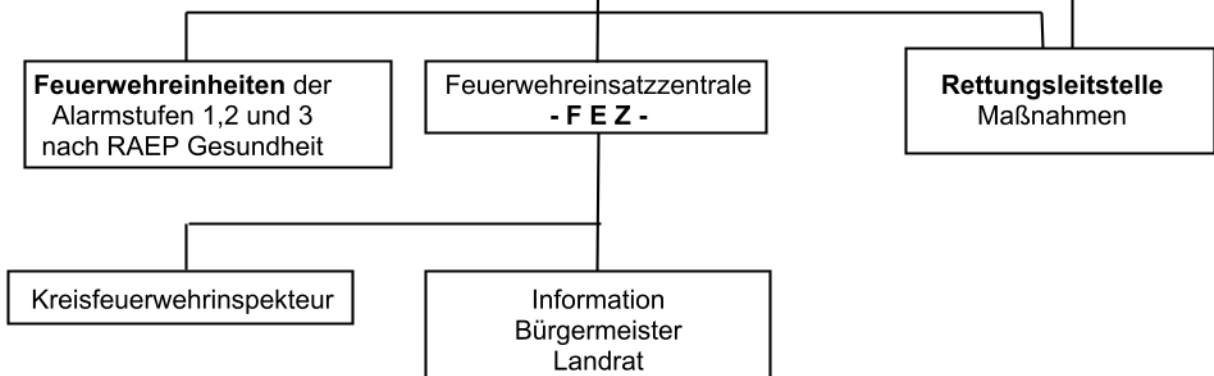
ALARMIERUNGSSHEMA:

Erstalarmierung der Feuerweereinheit der **Alarmstufe 3** und Nachalarmierungen der Alarmstufen 4 und 5 nach Entscheidung der Einsatzleitung.

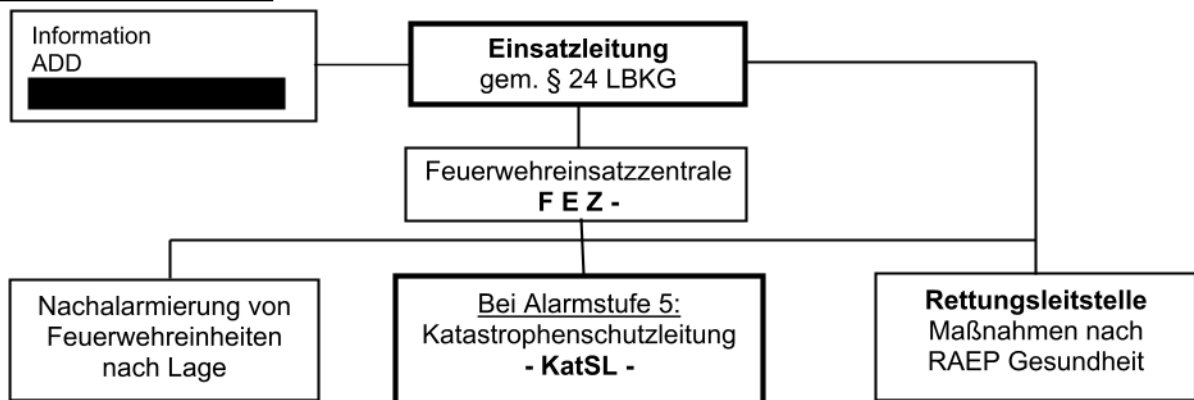
Ereignis:



Alarmstufe 3:



Alarmstufen 4 und 5:



Das Alarmierungsschema gilt für kreisfreie Städte sinngemäß.

2.4 Alarmstufe 4

Definition und Schadensereignisse

Die Alarmstufe 4 ist gegeben bei Großschadenslagen/ Massenunfällen, bei denen die nach Plan vorgesehenen Feuerwehreinheiten der Alarmstufen 1, 2 und 3 nicht ausreichen und daher noch weitere Einsatzkräfte benötigt werden, aber noch keine Katastrophenschutzleitung (KatSL) zu bilden ist.

Feuerwehrfahrzeuge

Zusätzlich zu den Feuerwehrfahrzeugen der Alarmstufen 1, 2 und 3 sind weitere Einsatzkräfte zum Einsatz zu bringen. Über Art und Anzahl der erforderlichen Einsatzkräfte entscheidet der Einsatzleiter nach Lage.

Der Einsatzleitwagen ELW 2, sollte erst ab Alarmstufe 4 eingesetzt werden.

Alarmierung

Die Alarmierungen der Alarmstufe 4 werden ausschließlich als Nachalarmierung vom Einsatzleiter der Alarmstufe 3 veranlasst.

Die Feuerwehreinsatzzentrale/Feuerwehrleitstelle, integrierte Leitstelle und/ oder die Rettungsleitstelle werden vom Einsatzleiter beauftragt, die entsprechenden Alarmierungen durchzuführen.

Rettungs-/San-Dienst

Die erforderlichen Kräfte des Rettungsdienstes/Sanitätsdienstes sind bei der Rettungsleitstelle anzufordern

- als Nachalarmierung vom Einsatzleiter
- als Nachalarmierung von der Sanitätseinsatzleitung.

Die Rettungsleitstelle führt die erforderlichen Maßnahmen nach dem Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Gesundheit (RAEP Gesundheit) durch.

Information

- Information an Ansprechstelle KatS der **ADD**
- 

2.5 Alarmstufe 5

Definition und Schadensereignisse

Die Alarmstufe 5 ist gegeben bei Großschadenslagen/Massenunfällen, bei denen die bisher alarmierten Feuerwehreinheiten nicht ausreichen und daher noch weitere Einsatzkräfte benötigt werden und die Katastrophenschutzleitung (KatSL) zu bilden ist.

Feuerwehrfahrzeuge

Zusätzlich zu den bisher eingesetzten Feuerwehrfahrzeugen sind weitere Einsatzkräfte zum Einsatz zu bringen. Über Art und Anzahl der erforderlichen Einsatzkräfte entscheidet der Einsatzleiter nach Lage.

Alarmierung

Die Alarmierungen der Alarmstufe 5 werden ausschließlich als Nachalarmierung vom Einsatzleiter der Alarmstufe 4 veranlasst.

Die Feuerwehreinsatzzentrale/Feuerwehrleitstelle, integrierte Leitstelle und/ oder die Rettungsleitstelle werden vom Einsatzleiter beauftragt, die entsprechenden Alarmierungen durchzuführen. Die Alarmierung der Katastrophenschutzleitung richtet sich nach dem Katastrophenschutzplan der Kreisverwaltung/der Verwaltung der kreisfreien Stadt.

Rettungs-/San-Dienst

Die erforderlichen Kräfte des Rettungsdienstes/Sanitätsdienstes sind bei der Rettungsleitstelle anzufordern

- als Nachalarmierung vom Einsatzleiter
- als Nachalarmierung von der Sanitätseinsatzleitung

Die Rettungsleitstelle führt die erforderlichen Maßnahmen nach dem Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Gesundheit (RAEP Gesundheit) durch.

2.6 Erforderliche Feuerwehrfahrzeuge in den Alarmstufen 1 bis 5

Alarmstufe	Regelfall	Alternativen (Beispiel, nicht abschließend)
1	- HLF 10/10 (RP)	- LF 16/12, - LF 8/6 + TSF-W + RW1 - gleichwertige Kombination
2	- ELW 1	- keine Alternative
	- HLF 10/10 (RP)	- LF 16/12, - LF 8/6 + TSF-W + RW1 - gleichwertige Kombination
3	- HLF 10/10 (RP)	- LF 16/12, - LF 8/6 + TSF-W + RW1 - gleichwertige Kombination
	- RW	keine Alternative (Ergänzungsausstattung)*
	- TLF 20/40	- TLF 24/50, - TLF 24/48, - TLF 16/45-Tr (RP) - TLF 20/40- SL, - gleichwertige Kombination
4	- ELW 2 Nach Anforderung des Einsatzleiters	
5	Nach Anforderung des Einsatzleiters	

*alternative Transportmöglichkeiten: z.B. AB Rüst, MZF,

2.7 Alarmierungshinweise für die Polizeiautobahnstationen

Zuordnung von Alarmstufen für die Erstalarmierung

A. Unfälle	Alarmstufe
Verkehrsunfall, Person eingeklemmt	A 1
Verkehrsunfall, mehrere Personen eingeklemmt	A 2
Kraftfahrzeugunfall (PKW, LKW, Kraftrad)	A 1
Unfall mit mehreren Kraftfahrzeugen	A 2
Massenunfall mit und ohne Personenschäden	A 3
Freilaufende Tiere	A 1

B. Brände	Alarmstufe
Kraftfahrzeugbrand (PKW, LKW, Kraftrad)	A 1
Brand mehrerer Kraftfahrzeuge	A 2
Kraftfahrzeugbrände bei Massenunfall	A 3
Flächenbrand entlang der Autobahn	A 1

C. Freisetzen von Betriebs- oder Gefahrstoffen	Alarmstufe
Ausgelaufene Betriebsstoffe in kleineren Mengen (Öl-, Diesel-, Benzinspur u.a.)	A 1
Ausgelaufene Betriebsstoffe in größeren Mengen (Größere Öl-, Diesel-, Benzinspur u.a.)	A 2
Gefahrstoffeinsatz	A 1
<i>Bei Gefahrstoffeinsätzen erfolgt <u>zusätzlich</u> der Einsatz der besonderen Gefahrstoffeinheiten (Gefahrstoffzug) je nach der Gefahrenlage.</i>	

2.8 Alarmierungsdurchführung und Alarmierungsbeispiele

Allgemeiner Ablauf der Alarmierung durch die Polizeiautobahnstationen

1. Dokumentation der Meldung auf einem Meldeformular
2. Klassifikation der Meldung, je nach Schadensart und Schadensumfang, in die Alarmstufe 1, 2 oder 3 (siehe Ziffer 2.7).
3. Festlegung der zu alarmierenden Feuerwehreinheit der Alarmstufe 1 und ggf. der zusätzlichen Feuerwehreinheit der Alarmstufe 2 und ggf. der zusätzlichen Feuerwehreinheit der Alarmstufe 3 (siehe Kapitel 5)
4. Beauftragung der Feuerwehralarmierungsstelle (Integrierte Leitstelle, Feuerwehrleitstelle, Rettungsleitstelle oder Polizeiinspektion) zur Durchführung der Alarmierung der Feuerwehreinheiten nach v.g. Nr. 3

Inhalt der Textdurchsage

1. Name der Polizeiautobahnstation (PAST)
2. Name(n) der zu alarmierenden Feuerwehreinheit/en
3. Alarmstufe
4. Einsatzart
5. Einsatzort

2.9 Texte für Alarmierungsdurchsagen

Beispiel für die Alarmstufe 1

Angenommene Lage:

PKW-Brand auf der Bundesautobahn A61 in Fahrtrichtung Speyer bei km 364.

Alarmierung der Feuerweereinheit Mutterstadt

Alarmierungstext:

Hier (Alarmierungsstelle) mit Alarm für die Feuerweereinheit Mutterstadt, Alarmstufe 1, PKW-Brand auf der BAB A61, Fahrtrichtung Speyer bei km 364
Hier (Alarmierungsstelle)"Ende"

Beispiel für die Alarmstufe 2

Angenommene Lage:

Verkehrsunfall mit mehreren PKW und eingeklemmten Personen auf der BAB A61 in Fahrtrichtung Koblenz bei km 360.

Alarmierung der Feuerweereinheiten Mutterstadt und Dannstadt

Alarmierungstext:

Hier (Alarmierungsstelle) mit Alarm für die Feuerweereinheiten Mutterstadt und Dannstadt, Alarmstufe 2, Verkehrsunfall mit eingeklemmten Personen, BAB A61 Fahrtrichtung Koblenz bei km 360
Hier.... (Alarmierungsstelle) "Ende"

Beispiel für die Alarmstufe 3Angenommene Lage:

Massenunfall mit PKW, LKW und Omnibus sowie zahlreichen eingeklemmten Personen auf der Bundesautobahn A61 in Fahrtrichtung Speyer, Höhe Anschlussstelle Schifferstadt

Alarmierung der Feuerwehreinheiten Mutterstadt, Dannstadt und Schifferstadt.

Alarmierungstext:

Hier (Alarmierungsstelle) mit Alarm für die Feuerwehreinheiten Mutterstadt, Dannstadt und Schifferstadt, Alarmstufe 3, Massenunfall mit eingeklemmten Personen auf der BAB A61, Fahrtrichtung Speyer, Höhe Anschlussstelle Schifferstadt
Hier....(Alarmierungsstelle) "Ende"

3. Führungsorganisation

Die Einsatzleitung richtet sich nach den §§ 24 und 25 LBKG.

Die Einsatzleitung hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zur Abwehr von nichtpolizeilichen Gefahren zu veranlassen.

Der Einsatzleitung stehen Personal und Führungsmittel zur Verfügung. Näheres regelt die DV 100 "Führung und Leitung im Einsatz Führungssystem".

Bei Einsätzen in der Alarmstufe 1

ist Einsatzleiter in der Regel der Einheitsführer der gemäß Alarmstufe 1 alarmierten Feuerwehrinheit.

Bei Einsätzen der Alarmstufe 2

ist Einsatzleiter in der Regel der für das Einsatzgebiet zuständige Wehrleiter oder ein von ihm Beauftragter.*)

Vom Einsatzleiter ist die Unterrichtung des Kreisfeuerwehrinspektors und der Gemeindeverwaltung zu veranlassen, die dafür sorgt, dass der Bürgermeister oder ein hierfür Beauftragter unterrichtet wird.

Bei Einsätzen der Alarmstufe 3

ist Einsatzleiter in der Regel der für das Einsatzgebiet zuständige Wehrleiter.*)

Der Kreisfeuerwehrinspektor ist beratend tätig.

Vom Einsatzleiter ist die Unterrichtung der Gemeindeverwaltung und der Kreisverwaltung zu veranlassen, die dafür sorgen, dass der Bürgermeister bzw. der Landrat oder ein hierfür Beauftragter unterrichtet wird.

| *) Diese Regelung gilt , sofern die Aufgabenträger keine andere Vereinbarung getroffen haben

Bei Einsätzen der Alarmstufe 4

ist Einsatzleiter in der Regel in Landkreisen der Kreisfeuerwehrinspekteur als Beauftragter des Landrates und in kreisfreien Städten der Stadtfeuerwehrinspekteur als Beauftragter des Oberbürgermeisters.

Bei Einsätzen der Alarmstufe 5

ist Einsatzleiter in Landkreisen der Landrat und in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister.

Der Landrat/Oberbürgermeister wird von der Katastrophenschutzleitung unterstützt. Logistische und administrative Aufgaben werden von ihr übernommen. Die vorhandene Einsatzleitung wird zur Technischen Einsatzleitung (TEL) und erledigt die technischen und taktischen Aufgaben vor Ort.

Bei den Regelungen der Alarmstufen 1-5 bleibt unberührt, dass die Einsatzleitung übernommen werden kann von

- dem Bürgermeister,
- dem Landrat,

der für das Einsatzgebiet (Gemeinde, Landkreis) zuständig ist oder einem von ihm Beauftragten.

Am Schadensort können die Rettungs-/Sanitätsdienste eine Sanitätseinsatzleitung bilden. Sie ist zu bilden, wenn dies die Einsatzleitung anordnet.

Die Sanitätseinsatzleitung ist für die medizinische Versorgung am Schadensort zuständig, wobei ihr insbesondere alle dort tätigen Ärzte, das Personal des Rettungsdienstes und die Einheiten des Sanitätsdienstes unterstellt sind. Die Sanitätseinsatzleitung ist Bestandteil der Einsatzleitung am Schadensort.

4. Bundesautobahnen in Rheinland-Pfalz

Bezeichnung der Bundesautobahnen BAB in Rheinland-Pfalz	Zuständigkeiten der Feuerwehreinheiten für die einzelnen Streckenabschnitte der Bundesautobahn in den Kapiteln
A 1 Köln – Saarbrücken	5.2
A 3 Köln – Frankfurt	5.3
A 6 Saarbrücken – Mannheim	5.4
A 8 Neunkirchen – Pirmasens	5.5
A 48 Autobahndreieck „Vulkaneifel“ – Autobahndreieck „Dernbach“	5.6
A 60 St. Vith – Mainz	5.7
A 61 Köln – Hockenheim	5.8
A 62 Nonnweiler – Pirmasens	5.9
A 63 Mainz – Kaiserslautern	5.10
A 64 Luxemburg – Trier	5.11
A 65 Wörth am Rhein – Ludwigshafen	5.12
A 602 Autobahnanschluss „Trier-Verteilerkreis“ – Autobahndreieck „Moseltal“	5.13
A 643 Mainz – Wiesbaden	5.14
A 650 Maxdorf – Ludwigshafen	5.15

5. Zuständigkeiten der Feuerwehreinheiten für die einzelnen Streckenabschnitte der Bundesautobahn

Bezeichnung der Bundesautobahnen BAB in Rheinland-Pfalz	Zuständigkeiten Kreisverwaltungen- kreisfreien Städte
A 1 Köln – Saarbrücken	Bernkastel- Wittlich Vulkaneifel Trier- Saarburg
A 3 Köln – Frankfurt	Altenkirchen Neuwied Rhein-Lahn-Kreis Westerwaldkreis
A 6 Saarbrücken – Mannheim	Bad Dürkheim Donnersbergkreis Kaiserslautern Stadt+ Kreis Kusel Ludwigshafen Stadt Rhein-Pfalz-Kreis (LU Kreis)
A 8 Neunkirchen – Pirmasens	Homburg (Saarland) Südwestpfalz
A 48 Autobahndreieck „Vulkaneifel“ – Autobahndreieck „Dernbach“	Cochem-Zell Vulkaneifel Koblenz Mayen- Koblenz Westerwaldkreis
A 60 St. Vith – Mainz	Bitburg-Prüm Bernkastel- Wittlich Mainz Mainz-Bingen
A 61 Köln – Hockenheim	Ahrweiler Alzey Bad Kreuznach Koblenz Ludwigshafen Stadt Mainz-Bingen Mayen- Koblenz Rhein-Hunsrück Rhein-Pfalz-Kreis (LU Kreis) Speyer Worms

A 62 Nonnweiler – Pirmasens	Birkenfeld Kaiserslautern Stadt+ Kreis Kusel Südwestpfalz
A 63 Mainz – Kaiserslautern	Alzey Donnersbergkreis Mainz Mainz-Bingen Worms
A 64 Luxemburg – Trier	Trier Trier-Saarburg
A 65 Wörth am Rhein – Ludwigshafen	Bad Dürkheim Germersheim Ludwigshafen Stadt Neustadt a. d. Weinstraße Rhein-Pfalz-Kreis (LU Kreis) Südliche Weinstraße
A 602 Autobahnanschluss „Trier-Verteilerkreis“ – Autobahndreieck „Moseltal“	Trier Trier-Saarburg
A 643 Mainz – Wiesbaden	Mainz
A 650 Maxdorf – Ludwigshafen	Bad Dürkheim Ludwigshafen Rhein-Pfalz-Kreis

5.1 Übersicht der Autobahnen in Rheinland-Pfalz



6. Anlagen

Anlage 1 Mindestumfang des Hilfeleistungssatzes

Der in den Ziffern 2.1 bis 2.3 unter Mindestausstattung der Feuerwehr genannte Hilfeleistungssatz soll sich an der feuerwehrtechnischen Beladung eines HLF 10/10 (RP) orientieren.

Die wesentlichen, für die Hilfeleistung auf Autobahnen erforderlichen Ausrüstungsgegenstände sind:

Anzahl	Einsatzmittel
8x	Verkehrsleitkegel, voll reflektierend, etwa 500 mm hoch
4x	Leitkegelleuchte
1x	Stromerzeuger DIN 14 685-8 (min. 8kVA)
1x	Abgasschlauch DIN 14 572 – 50x2500
1x	Kanister, gefüllt mit 5l Kraftstoff für Stromerzeuger, mit Ausgussstutzen
2x	Leitungsroller nach DIN EN 61316, 230 V, Schutzart IP 54 nach DIN EN 60529 (VDE 0470 Teil1) Zuleitung: Leitung H07RN-F3 x 2,5 nach DIN VDE 0282-4 (VDE 0282 Teil 4), Länge 50 m, mit Stecker nach DIN 49443, 16 A 150 V Abgang: drei Stück Steckdosen nach DIN 46442, 2P + PE, 16 A 250 V
2x	Flutlichtstrahler, spritzwassergeschützt (Schutzart IP 54 nach DIN EN 60529 (VDE 0470 Teil 1)), 230 V, 1000 W, mit 10 m langer Anschlussleitung H07RN-F3x1,5 nach DIN VDE 0282-4 (VDE 0181 Teil 4), Stecker 16 A nach DIN 49443 und Lampe
1x	Stativ auf mindestens 3500 mm ausziehbar, mit Aufsteckzapfen C nach DIN 14 640, mit Sturmverspannung
1x	Aufnahmebrücke für zwei Flutlichtstrahler, aufsteckbar auf Aufsteckzapfen C nach DIN 14 640
1x	Trennschleifmaschine, schutzisoliert, 230 V/50Hz, mindestens 1800 W, für Trennschleifscheiben bis 230 mm Durchmesser, mit mindestens 5 m langer Anschlussleitung
3x	Trennscheibe für Metall; 230 mm Durchmesser
3x	Trennscheibe für Stein; 230 mm Durchmesser
2x	Schutzbrillen mit Klarscheiben, dicht am Auge schließend nach DIN EN 175
1x	Gerät zum Trennen von Verbundglasscheiben mit Glaskörper
1x	Spreizer min. Typ AS40/700 nach DIN EN 13204 mit Zubehör
1x	Schneidgerät min. Typ BC150G nach DIN EN 13204 mit Zubehör

1x	Satz Rettungszylinder min Typ R60 DIN EN 13204, bestehend aus max. drei Rettungszylindern mit einer eingefahrenen Baulänge des kürzesten Rettungszylinders von max. 540 mm und einer ausgefahrenen Baulänge des längsten Rettungszylinders von min. 1500 mm. Für den Hub gilt, dass die eingefahrene Baulänge des jeweils größeren Rettungszylinders etwa 10% kleiner sein muss als die ausgefahrene Baulänge des jeweils kleineren Rettungszylinders.
1x	Schwelleraufsatz für Rettungszylinder
1x	Elektromotorpumpe oder Verbrennungsmotorpumpe als Pumpenaggregat MTO nach DIN EN 13204 für simultanen Antrieb von Spreizer min TYP AS40/700 nach DIN EN 13204 und Schneidgerät min. Typ BC150G nach DIN EN 13204 und Satz Rettungszylinder min. Typ R60 nach DIN En 13204, bestehend aus max. drei Rettungszylindern mit einer eingefahrenen Baulänge des kürzesten Rettungszylinders von max. 540 mm und einer ausgefahrenen Baulänge des längsten Rettungszylinders von min. 1500 mm. Für den Hub gilt, dass die eingefahrene Baulänge des jeweils größeren Rettungszylinders etwa 10% kleiner sein muss als die ausgefahrene Baulänge des jeweils kleineren Rettungszylinders. Die Leitung muss ausreichen, die Rettungsgeräte in der vorgegebenen >Mindestzeit zu öffnen und schließen zu können. Die Ölmenge muss ausreichen alle oben genannten Rettungsgeräte zugleich einsetzen zu können.
1x	Satz Unterbaumaterial aus Kunststoff oder Holz für Fahrzeuge. Die Teile müssen ein abgestuftes >Unterbauen eines PKW ermöglichen. Ausführungsbeispiele: Maße: $\left[500 + \begin{smallmatrix} 250 \\ 0 \end{smallmatrix} \right] \text{ mm} \times \left[80 + \begin{smallmatrix} 70 \\ 0 \end{smallmatrix} \right] \text{ mm} \dots \times \left[260 + \begin{smallmatrix} 40 \\ 0 \end{smallmatrix} \right] \text{ mm}$
1x	Absaugvorrichtung für Kraftstoff mit Behälter für 20 l
1x	Transportkasten, z.B. Kasten 14880-1-O, Kastenwerkstoff freigestellt, mit Formhölzern 8keile, Pfropfen, Bretter) nach Wahl des Bestellers. Die Beladung darf nach oben überstehen.
1x	Rettungsbrett

Anlage 2 Einsatzhinweise und Erläuterungen

Zu Autobahnen gehören außer den Fahrbahnen auch Brücken, Tunnel, Dämme, Böschungen sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

Es werden weiterhin zugerechnet:

Nebenanlagen wie Parkplätze, Zu- und Abfahrten, Tankstellen, Autobahnmeistereien, Hilfsbetriebe und -einrichtungen, wie Entnahmestellen für Streumaterial.

Raststätten sind der Autobahn zuzurechnen. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen der Einzelfallentscheidung der Aufgabenträger.

Auf folgende Verhaltensregeln wird besonders hingewiesen:

- Ein Überwechseln von einer Fahrbahn zur anderen darf nur erfolgen, wenn die betreffende Stelle abgesichert ist.
- Fahren entgegen der Fahrtrichtung oder Rückwärtsfahren außerhalb der durch Warnleuchten und Leitkegel gesicherten Umgebung der Einsatzstelle ist grundsätzlich zu unterlassen.

Anlage 3 Absicherung von Einsatzstellen

Bei Einsätzen auf Autobahnen sind - vor allen anderen Maßnahmen - die Einsatzstellen ausreichend abzusichern!

Trifft die Feuerwehr vor der Polizei an einer Einsatzstelle ein, sind von ihr – vor allen anderen Maßnahmen - die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen: Sicherheits- und Verhaltenshinweise (Seite 103) und Empfehlung zur Absicherung von Einsatzstellen (Seite 104).

Absperr- und Verkehrslenkungsmaßnahmen, die durch die Feuerwehr durchgeführt werden, dienen ausschließlich der Eigensicherung der eingesetzten Kräfte und zur Absperrung einer Unfall- bzw. Gefahrenstelle. Ansonsten sind die geeigneten Sicherungs- und Absperrmaßnahmen von der Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§44 Absatz 2 Satz 2 StVO) bzw. durch die Straßenbaubehörde/Straßenverkehrsbehörde zu veranlassen.

Dazu wird von der erstalarmierenden Stelle die jeweils zuständige Autobahnmeisterei verständigt.

Voraussetzungen für eine schnelle und fachgerechte Absicherung von Einsatzstellen zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und der Einsatzkräfte sind:

1. Eine regelmäßige Fortbildung der Feuerwehrangehörigen - nach Möglichkeit durch Führungskräfte der PAST - über
 - das Verhalten der Einsatzkräfte bei Einsätzen auf der Autobahn und
 - Maßnahmen zur Absicherung von Einsatzstellen.

Hierbei ist insbesondere das Bewusstsein für die Gefahren und Risiken bei Einsätzen auf Autobahnen bei den Einsatzkräften zu schärfen.

2. Regelmäßige Dienstbesprechungen der Führungskräfte von Polizei und Feuerwehr, bei denen die Erfahrungen aus Einsätzen, neue Erkenntnisse und die Zusammenarbeit behandelt werden.

Zur Absicherung von Einsatzstellen kommt für die Feuerwehren folgendes Zusatzmaterial in Betracht:

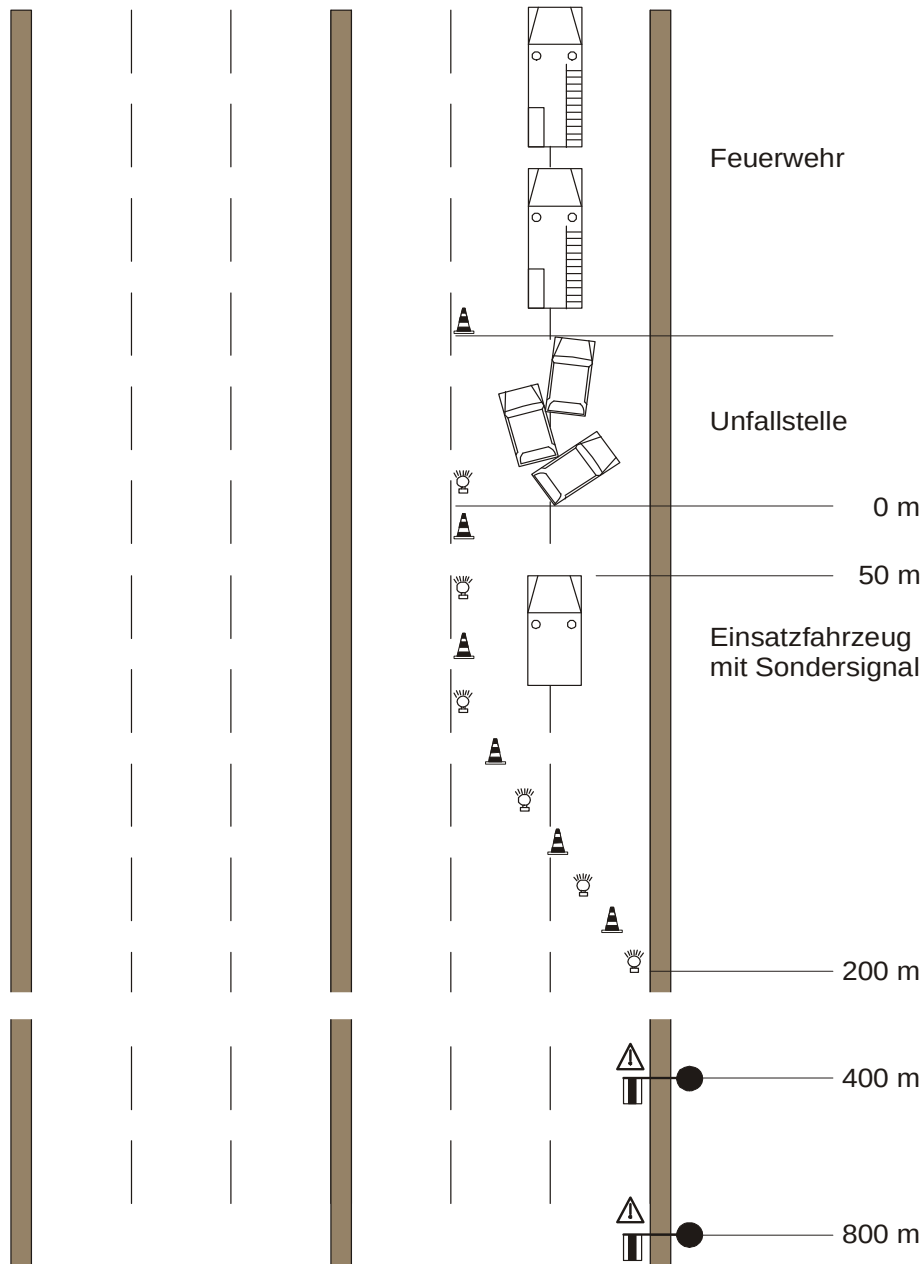
- Warnblinkanlage und Blaulicht (von hinten sichtbar) der Feuerwehrfahrzeuge,
- Warnleuchten und Lauflichtsätze an der Heckseite von Feuerwehrfahrzeugen, (siehe dazu den Erlass vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Az.: 08706-7253 vom 28.03.2001. Auf der Homepage der LFKS in Koblenz ist dieser ebenfalls dargestellt).
- Lauflichtsätze mit Steuergerät,
- Warnschilder,
- Warnflaggen, Winkerkellen und beleuchtete Stabwinker für Warnposten,
- Warnfackeln (bei Nebel),
- Schutzkleidung mit Warnwirkung (Warnwesten und Leucht- Reflexstreifen auf Überjacken).

Zur Absicherung von Einsatzstellen sind folgende Verhaltenshinweise zu beachten:

- Absicherung der Einsatzstelle entsprechend bildlicher Darstellung (Kap.6, Anlage 3, Blatt 3)
- Gelände erkunden, Fluchtweg sichern, Schutz hinter Leitplanken suchen
- Standstreifen / Seitenstreifen sind keine sicheren Bereiche
- Schutzkleidung mit Warnwirkungen tragen
- Beim Absichern der Einsatzstelle ist dem Verkehr zugewandt vorzugehen
- Bei Rettungsarbeiten im Fahrbahnbereich ist bei Bedarf dafür zu sorgen, dass weitere Fahrstreifen gesperrt werden, ggf. die gesamte Richtungsfahrbahn.

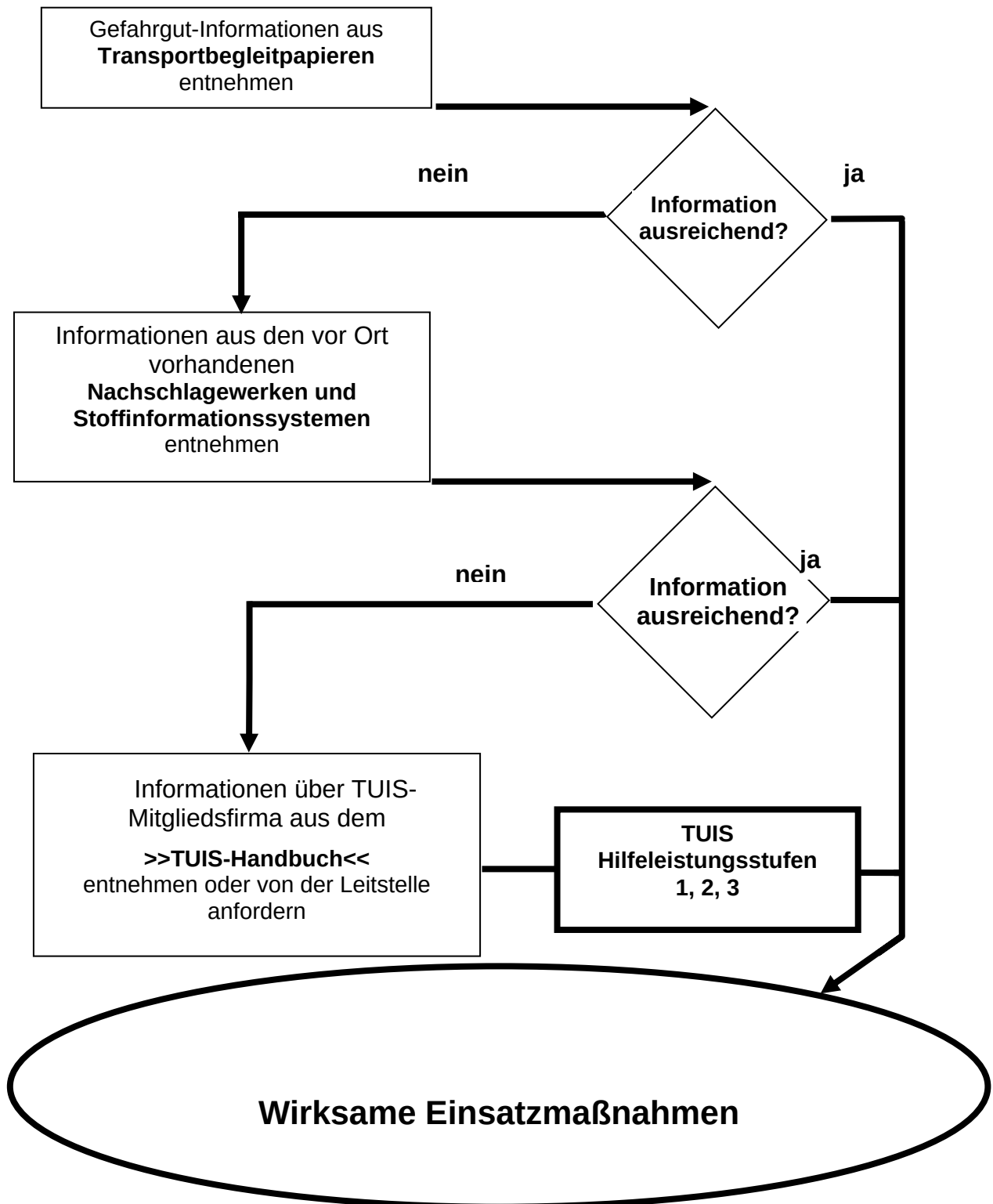
Die Feuerwehrdienstvorschrift 1 gibt weitere Hinweise für die Sicherheit.

Absicherung von Einsatzstellen – Darstellungsschema



- ▲ Warndreieck, Warnschild
ggf. mit Zusatzschild "Unfall"
oder
- Warnposten mit Warnflagge o.ä.
- ▲ Leitkegel
- ⚡ Blitzleuchte

Näheres regelt die Feuerwehrdienstvorschrift 1, Kapitel 19
(Sichern von Einsatzstellen gegen den fließenden Verkehr).

Anlage 4 Transport- Unfall- Informations- und Hilfeleistungs-System (TUIS)**Unfall-Notruf-Schema von TUIS**

UNFALLGESCHEHEN / WELCHE MASSNAHMEN WURDEN BEREITS GETROFFEN

[illegible]

FRAGEN DES ANRUFERS / WAS WILL DER ANRUFER?

☐ Nur Angaben zum Stoff ☐ Verhalten im Einsatz ☐ Sonstiges

[illegible]

ANTWORTEN / EMPFEHLUNGEN DER WERKFEUERWEHR

[illegible]☐ STUFE II ☐ STUFE III

Name / Abteilung / Fahrzeuge (e)

Datum:

Uhrzeit:

Ausgerückt

Einsatzstelle erreicht

Beratung/Einsatz Ende

Rückankunft Werk